Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 10.

Paderborn, 23. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienftag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzufommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Ggr. be= rechnet. Bestellungen auf das Baderborner Bolfsblatt wolle man möglichft bald machen (Auswärtige bei der nachftgelegenen Poftanftalt), damit die Zusendung frühzeitig erfolgen fann.

Hebersicht.

Die neue preuß. Berfassungs-Urfunde. IV. Deutschland. Berlin (bie Oberhoheitsfrage; General v. Bonin; ber neue Militair-Gouverneur des Thronerben; der Jusammentritt der Deputirten des Handels- und Gewerbestandes; die National-Invalidencasse; Ergänzung der Allg. Gewerbe-Ordnung); Franksurt (Ankauf von nordamerikan. Kriegsschissen; Berhältniß Deutschlands zu Deftreich); Mainz (die Bischofswahl); Wien (Gerüchte über die Austosung des Reichstages; östreichische Zustände; Hamburg (General von Bonin); Schwerin (die Lotterie).

Stalien. Rom (ber britte Protest bes Papstes; bie Konstituante). England. London (die Cholera; Bersammlung ber Eisenwerfebesitzer). Rußland (die Militairmacht im Königreich Polen). Donaufürstenthümer. Bukarest (ein türfisches Armeecorps eingerückt). Reueste Rachrichten.

Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Verfassungs = Urkunde vom 5. Decb. 1848.

Welche Rechte hat das Volk außer der Theilnahme an der Gesetzgebung erhalten? Antwort: Sehr viele und wichtige Rechte.

Am besten werdet Ihr das einsehen, wenn wir einmal vers gleichen, wie es sonst war, und wie es nach der Constitution werden soll. Sonst vertauschten die Könige Land und Leute. Wer heute Hanoveraner war, konnte morgen Preuße sein, und keine Seele fragte ihn, ob er wollte oder nicht. Nach Art. 2 der Conftitution fonnen die Grenzen des Staatsgebiets nur durch ein Befet verandert werden. Ihr wißt nun schon, daß ein Gesch ohne Genehmigung der Rammern nicht zu Stande fommen fann, mit dem Vertauschen ift es also vorbei.

Sonft waren die Adeligen und Bornehmen durch das Gefet begünstigt. Wenn ein Adeliger ein Dienstmädchen heirathete, so hieß das eine Mißheirath und galt nicht. Wenn ein Adeliger und ein Bürgerlicher sich um ein Amt bewarben, hatte der Adelige den Borzug. Wenn ein Adeliger stahl oder betrog, wurde ihm der Adel genommen, der Adel wurde also als ein Borzug angesehen. Bei Beleidigungen wurden vornehme Leute nach andern Gesetzen bestraft als geringe, und dergleichen Borzuge gab es

noch mehr. Das alles fällt fünftig weg; benn der Art. 4 der Berfaffungsur-

funde schreibt vor:

Alle Preugen find vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter find fur alle dazu Befähigte gleich zugänglich.

Sonst war die personliche Freiheit, und die Unverletlichkeit der

Wohnung nicht genug gesichert.

Man konnte Tagelang verhastet sein, ohne zu wissen warum?

und das muß doch wohl Jedem gesagt werden, damit er sich

rechtsertigen kann. Man konnte längere Zeit im Polizeis Gesängs nisse gehalten werden, ehe die Ablieferung an das Gericht erfolgte. Haussuchungen waren bei Tag und Nacht zulässig, und der Angeklagte wurde dabei nicht zugezogen. Das Schlimmste bei dem Allen lag eben darin, daß fein Beamter wegen Ueberschreitung seiner Besugnisse ohne den Antrag seiner vorgesepten Behörde vor Gericht belangt werden durfte. Und eben fo gefährlich fur die Freiheit war es, daß das Urtheil über einen Angeklagten einem andern, als feinem gewöhnlichen Richter übertragen werden konnten. Jest ift es anders, nach dem Art. 5 und 6 und im Gesetz vom 24. September 1848 der Constitution ift die personliche Freiheit und Unverletzlichkeit der

Wohnung gefichert, und nach Urt. 7. darf Niemand feinem ordentlichen Richter entzogen werden. In der Regel darf jest Niemand ohne schriftlichen Befehl des Richters verhaftet werden, und dieser

Befehl muß den Grund der Verhaftung angeben.

Was wird aber daraus, wenn Guch ein Spigbube beftiehlt, und mit dem Geftohlenen davon lauft? oder wenn fich Leute gur Störung der öffentlichen Rube und Sicherheit zusammenrotten? Soll dann ruhig zugesehen werden, bis der richterliche Befehl ankömmt? Rein! In solchen Fallen fann die Polizei den Uebelthater verhaften, aber fie muß ibn binnen 24 Stunden an den Richter abliefern. Bei Nacht ist Jedermann in seiner Wohnung sicher, die nicht durch ein Urtheil unter polizeiliche Aussicht gestellt ist, Haussuchungen dursen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen unter Auziehung des Angeschuldigten oder seiner Sansgenoffen vorgenommen wer den und damit fein Beamter dabei uber das Geset binausgebt, fann ihn jest nach Art. 95 der Constitution ein Jeder ohne Erstaubniß seiner vorgesetzten Behörde vor Gericht zur Rechenschaft ziehen, wenn er seine Befugnisse überschreitet.

Noch andere wichtige Rechte sind durch die Constitution gegesten Die Constit

ben, die sonst entweder gang fehlten, oder wenigstens durch die

Aufsicht der Polizei beschränft waren.

So ift jest das Recht der Auswanderung unbeschränft. Art. 10. So darf jest Icder über Angelegenheiten des Staates ein freies Wort reden. Er darf darüber sprechen und drucken laffen was er will, das ift das Recht der Preffreiheit. Urt. 24 bis 26. Bersammlungen, Bereine zu gemeinschaftlichen Zweden und Bittsschriften sind nach Art. 27 bis 30 der Constitution erlaubt. Alle Diese Rechte Dienen zur Beförderung des allgemeinen Beften, wenn sie nicht migbraucht werden.

Das freie Wort und die Preffreiheit wirken heilfam, wenn fie belehren, wenn fie Migbrauche aufdeden und das Unrecht of fentlich angrelfen, wo sie es finden; sie wirfen verderblich, wenn fie Lügen verbreiten, wenn sie Saß statt Liebe, Streit statt Einstracht, Umsturz der Ordnung statt Achtung vor dem Gesetze pres digen. Ebenso ist es mit den Versammlungen und Bereinigungen. Gewiß haben viele von Euch schon solchen Versammlungen beiges wohnt, in denen weiter nichts gethan ift, als geschimpft über Ein-richtungen des Staats; gewiß seid Ihr aber auch in Versammlun-gen gewesen, wo Ihr Euch über Angelegenheiten eures Gewerbes, eurer Gemeine, über Armens und Schulwesen oder ähnliche Dinge besprochen, wo Ihr überlegt habt, was daran mangelhaft, und wie zu helsen sei. Welche Versammlungen haben Euch mehr ge-nügt? Dhne Zweisel die letztenen. Daraus könnt Ihr selbst ab-nehmen, wie Ihr wohn dem Versammlungs- und Vereinigungsrecht Gebrauch machen mußt, wenn es zu euerem Bortheil gereichen soll. Ihr seht auch selbst ein, daß große Bersammlungen auf Straßen und öffentlichen Pläten zu vernünftigen Bersathungen die dienen. Ja, Ihr habts vielleicht schon felbst bemerft, daß sie nur zu Unordnungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit Unlag geben. Deshalb ift es ganz Recht, daß folche Versammlungen der Polizei vorher angezeigt werden muffen und daß die Polizei sie verbieten kann, wenn davon Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Art. 24. Eben so nothwendig ist es, daß das stehende Heer gar nicht und die Landwehr nicht über militairische Besehele und Anordnungen berathschlagen darf. Art. 37. Der Soldat muß thun, was ihm sein Vorgesetzter besiehlt. Wenn der Ofsizier "vorwärts marsch" commandirt, so darf der Soldat nicht erst überlegen, ob er Ordre pariren will oder nicht, sonst hat die Disciplin ein Ende. Wenn der Goldat in der Raferne oder au dem Poften ift muß er thun, was die militarische Ordnung for